

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 3. März 2010

Nummer 7

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.03.2010 **64**
- Sitzung des Kreistages am 10.03.2010 **64**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- 1. Änderung zur Satzung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 15.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 59 S. 1053 am 22.Dezember 2009 **66**
- Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger **67**
- Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen **70**
- Jahresrechnung 2008 **71**

Stadt Könnern

- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) **73**
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger **81**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" Staßfurt

- Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am 23. März 2010 **84**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.03.2010

Datum: Mittwoch, 08.03.2010, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Bernburg, Haus 1
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Haushaltskonsolidierungskonzept 2010
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/489/2010
- 3 Haushaltssatzung 2010
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/490/2010
- 4 Konjunkturpaket II - Verwendung der IT-Pauschale – Änderung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/493/2010
- 5 Stundung der Kreisumlage für die Monate Januar bis Juni 2010 für die Stadt Könnern
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/494/2010
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Geschäftsordnung

8.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

9 Anfragen und Anregungen

10 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Silvia Ristow
stellv. Ausschussvorsitzende

• Sitzung des Kreistages am 10.03.2010

Datum: Mittwoch, 10.03.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandsparkasse, Sitzungssaal,
Lehrter Straße 15
in 39418 Staßfurt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.12.2009
- 1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)
- 2 Neubestellung eines Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die laufende Legislaturperiode des Kreistages
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/491/2010

- | | | | |
|----|---|------|---|
| 3 | Vorlage der Wirtschaftspläne des Wirtschaftsjahres 2010 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises
Information - Vorlage: M/188/2010 | 12 | Stundung der Kreisumlage für die Monate Januar bis Juni 2010 für die Stadt Hecklingen
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/474/2010 |
| 4 | Beteiligungsbericht des Salzlandkreises für das Berichtsjahr 2008
Information - Vorlage: M/193/2010 | 13 | Stundung der Kreisumlage für die Monate Januar bis Juni 2010 für die Stadt Könnern
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/494/2010 |
| 5 | Haushaltskonsolidierungskonzept 2010
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/489/2010 | 14 | Konjunkturpaket II - Verwendung der IT-Pauschale - Änderung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/493/2010 |
| 6 | Haushaltssatzung 2010
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/490/2010 | 15 | Konjunkturpaket II - Sachstand der Projekte des Impulsprogramms Schulen
Information - Vorlage: M/203/2010 |
| 7 | Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung des Salzlandkreises mit dem Schwerpunkt "Prüfung der Gewährung kommunaler Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Amt für Arbeitsförderung Bernburg (AfA)"
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/471/2010 | 16 | Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
Information - Vorlage: M/191/2010 |
| 8 | Analyse zur Untersuchung von Varianten einer effizienten Struktur des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Salzlandkreis
Information - Vorlage: M/187/2010 | 17 | Information Stand der Abarbeitung des Projektes Campus Technicus
Vorlage: M/204/2010 |
| 9 | Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/476/2010 | 18 | Neubesetzung Ausschussvorsitz des Haushalts- und Finanzausschusses
Information - Vorlage: M/209/2010 |
| 10 | Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/477/2010 | 19 | Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA) |
| 11 | 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/472/2010 | 20 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung |
| | | | <u>Nichtöffentlicher Teil</u> |
| | | 21 | Geschäftsordnung |
| | | 21.1 | Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils |
| | | 21.2 | Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 09.12.2009 |
| | | 21.3 | Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA) |

- 22 Vergabe - K 1358 Ortsumgehung Nachterstedt (Neubau)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/488/2010
- 23 Vergabe - Freigestellter Schülerverkehr - Sonderbeförderung von Schülern des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/492/2010
- 24 Kreditumschuldung mit STARK IIBeratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/483/2010
- 25 Information zur Aufnahme eines Kredites
Vorlage: M/194/2010
- 26 Information zur Aufnahme eines Kredites
Vorlage: M/195/2010
- 27 Information zur Aufnahme eines Kredites
Vorlage: M/200/2010
- 28 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 29 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **1. Änderung zur Satzung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 15.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 59 S. 1053 am 22.Dezember 2009**

Auf der Grundlage der §§ 6,8Abs. 1 Nr. 2 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land – Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Ge-

setzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA)in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 23.02.2010 die 1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen beschlossen.

Artikel 1

§ 34 der Satzung wird wie folgt geändert

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Hecklingen nicht befolgt:

1. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung
 - a. die Wege in unzulässiger Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d. ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e. Druckschriften verteilt,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 - g. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
2. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.

3. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs.1, 2 und 3 deren Gewerbe keine Leistungen enthält, die im Friedhofswe- sen anfallen, tätig wird; seiner Mitteilungs- pflicht nicht nachkommt; den An- ordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet.
4. Grabstätten entgegen § 27 vernachläs- sigt.
5. entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verän- dert.
6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamen- tiert.
7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 2 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.
8. die Mindeststärken der Grabmale nach § 28 Abs. 5 unterschreitet.
9. Grabmale und bauliche Anlagen entge- gen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustim- mung entfernt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntma- chung in Kraft.

Hecklingen, den 23.02.2010

gez. Kosche (Siegel)
Bürgermeister

- **Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger**

Auf Grund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der der jeweils geltenden Fassung und des RdErl.

des MI LSA vom 30.10.2009 – (MBI.LSA S.749) hat der Stadtrat der Stadt Hecklin- gen in seiner Sitzung am 23.02.2010 fol- gende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Mitglieder des Stadtrates

Mitglieder des Stadtrates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

1.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als mo- natlicher Pauschalbetrag wie folgt festge- setzt: **72,00 Euro**

1.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sit- zung **10,00 Euro**

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

135,00 Euro

Ist der Vorsitzende des Stadtrates für ei- nen Zeitraum von mehr als 3 Monaten in seiner Amtsausübung verhindert, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjeni- gen, die dem Vertreter gewährt wird.

Die Aufwandsentschädigung wird nach- träglich zum 15. des Folgemonats gezahlt.

3. Sachkundige Bürger

Sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten Sitzungsgeld in Höhe von

10,00 Euro

4. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbür- germeister wird ausschließlich als monatli- chen Pauschalbetrag gewährt, dessen

Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Cochstedt
monatlich 198,00 Euro

Ortsbürgermeister von Groß Börnecke
monatlich 252,00 Euro

Ortsbürgermeister von Hecklingen
monatlich 315,00 Euro

Ortsbürgermeister von Schneidlingen
monatlich 198,00 Euro

gezahlt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der des Ortsbürgermeisters gewährt. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

5. Ortschaftsräte

5.1 Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Cochstedt **13,50 Euro**

Ortschaftsrat Groß Börnecke **18,00 Euro**

Ortschaftsrat Hecklingen **27,00 Euro**

Ortschaftsrat Schneidlingen **13,50 Euro**

5.2 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte beträgt **9,00 Euro**

6. Mitglieder der Feuerwehr

Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Stadtwehrleiter
150,00 Euro
2. stellvertretende Stadtwehrleiter
75,00 Euro
3. Ortswehrleiter
100,00 Euro
4. stellvertretender Ortswehrleiter
50,00 Euro
5. Jugendfeuerwehrwart
30,00 Euro.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle der Verhinderung einer der o. g. Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich zum 15. des Folgemonats gezahlt.

Bekleidet der Stadtwehrleiter bzw. dessen Stellvertreter noch ein weiteres Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr, so wird die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrleiter und den stellvertretenden Stadtwehrleiter in voller Höhe gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für das zweite Ehrenamt wird in Höhe von 50 % gezahlt.

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht,

um ein Dreißigstel gekürzt.

3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat, nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalieren Aufwandsentschädigung.

§ 3 Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich nach Vorlage über die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Die Fraktionssitzungen sind durch Vorlage der Einladung und Anwesenheitsliste nachzuweisen.

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

3. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenersatzes ersetzt.

4. Der Durchschnitts- bzw. Stundensatz für Selbständige, Hausfrauen, -mann usw. beträgt

9,00 Euro

5. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

6. Erstattungen nach Abs. 1 bis 5 können nur auf Antrag erfolgen. Anträgen zu Abs. 5 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 5 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens auf den darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6 Reisekostenvergütung

1. Ehrenamtlich Tätige und bei der Freiwilligen Feuerwehr der Wehrleiter erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

2. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 18. Februar 2008 (MBL. LSA S.184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2004 außer Kraft.

Hecklingen, den 23.02.2010

gez. Hans-Rüdiger Kosche (Siegel)
Bürgermeister

- **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 157 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) in der derzeit gültigen Fassung, des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer der Stadt Hecklingen werden wie folgt festgelegt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 377 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 333 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuer-

hebesätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen vom 20.09.2005 – Beschluss des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 197/III/05 – außer Kraft.

Hecklingen, den 23.02.2010

gez. Hans-Rüdiger Kosche (Siegel)
Bürgermeister

- **Jahresrechnung 2008**

Stadtratsbeschluss Nr. 094/I/10-SR- / - öffentlicher Teil -

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der CONNEX MKP AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Halle und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2008 den Jahresabschluss 2008 fest.

1. Feststellung des Jahresabschlusses		- in € -
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.990.205,29
	- das Umlaufvermögen	262.946,76
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	197.039,00
	- Verlustvortrag	- 58.806,75
	- Jahresfehlbetrag	- 364.275,02
	- die Rückstellungen	86.094,49
	- die Verbindlichkeiten	1.438.144,71
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.328,29
1.2.1	Summe der Erträge	629.900,71
1.2.2	Summe der Aufwendungen	994.175,73
2.	Behandlung des Jahresverlustes	- 364.275,02
2.1 d	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen – 364.275,02 €	
3.	Entlastung der Betriebsleitung	
	Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008.	

Feststellungsvermerk:

Gemäß „ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBl. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Da diese noch nicht vorliegen, hat das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetrieblicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Connex MKP Audit GmbH ZNL. Halle folgender **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

*„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22. Oktober 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Connex MKP Audit GmbH ZNL. Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 **des Stadtbetriebes „St. Georg“ Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.** Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.*

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

gez. Michling
Amtsleiter

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2008 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Hecklingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 (1) Nr. 1 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt wird der Jahresabschluss 2008 sowie der Lagebericht beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage in den Geschäftsräumen des Stadtbetriebes während der Dienstzeiten ausgelegt.

gez. Kosche
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hecklingen, den 23.02.2010

Stadt Könnern

- **Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 24.02.2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeit) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, und zwar nach dem Tarif in Euro. Für Verwaltungstätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis werden die Kosten nach Maßgabe des Verwaltungskos-

tengesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben

- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarfs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der ange-

fochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit ein Zeitaufwand von ¼ Stunde nicht überschritten wird,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe,

7. schriftliche Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht wird.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in den in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren der Deutschen Post AG oder anderer Postdienste für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten für Telefonate und Telefaxgebühren,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung und der Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebühren eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Amtshandlung ist jede öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörde, die konkretisierbar und individuell zurechenbar ist und Außenwirkung entfaltet.

- (2) Amtshilfe ist ergänzende Hilfe für eine andere Behörde auf Grund eines Amtshilfeersuchens im Sinne der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12
Anwendung des
Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung vom 30.06.2003 außer Kraft gesetzt.

Könnern, den 25.02.2010

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Könnern vom 24.02.2010

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

- für Beamte der Laufbahngruppe 2 und vergleichbare Angestellte	49,00 Euro
- für Beamte der Laufbahngruppe 1 und vergleichbare Angestellte	39,00 Euro
- für sonstige Bedienstete	32,00 Euro

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
	sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	im Format DIN A 3	5,00
1.4.	bei größeren Formaten oder schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	15,00
2.	Fotokopien, Drucke u. Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.1	Fotokopien u. Drucke etc., schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
	ab 10 Seiten je Seite	0,20
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.2.	im Format DIN A 3 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
2.1.3.	bei größeren Formaten (Drucke und Vervielfältigungen mit Plottern) je Druck, schwarz-weiß	
	im Format A2	3,00
	im Format A1	6,00
	im Format A0	12,00
2.2.	Fotokopien u. Drucke etc., farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,20
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Stück je Seite	0,60
2.2.3.	bei größeren Formaten (Drucke und Vervielfältigungen mit Plottern) je Druck, farbig	

im Format A2	6,00
im Format A1	12,00
im Format A0	24,00
2.3. Sofern die Fotokopien, Drucke und dergleichen nicht selbst angefertigt werden können, sind die Auslagen die durch Beauftragung Dritter entstehen zusätzlich zu den Gebühren der Stadt Könnern zu berechnen.	
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1. Beglaubigung	
3.1.1. Grundgebühr für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	5,00
3.1.1.1. je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2 je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	10,00
3.2. Bescheinigungen Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	Zeitaufwand
3.2.2. Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,60
4. Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1. Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1. wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	Zeitaufwand
4.1.2. in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
4.2. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zu Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	
	5,00
4.3. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	
	20,00
4.4. für den Versand von Akten werden zusätzlich zur Gebühr nach 4.3 die anfallenden Versandkosten sowie eine Gebühr für das Zusammenstellen der Akten (Zeitaufwand) erhoben.	
5. Auskünfte	
5.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
	Zeitaufwand
5.2. schriftliche Auskünfte	
5.2.1. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	
	Zeitaufwand
5.2.2. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	
	5,00
5.2.3. zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsan gelegenheit ersucht wird	
	Zeitaufwand
5.2.4. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1. Grundgebühr	
	5,00
5.2.4.2. zuzüglich je angefangene Seite	
	1,50
5.2.5. sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	
	Zeitaufwand
5.2.6. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	
	10,00

5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand	Zeitaufwand
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortsatzungen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen, Berechnung nach jedoch mindestens	Tarifstelle 2 5,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	Zeitaufwand
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	Zeitaufwand
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
9.3.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
9.4.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	½ des Selbstkostenpreises
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 10.1 und 10.2	Zeitaufwand
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	Zeitaufwand
10.5.	Abgabe von Bauleitplänen, Berechnung nach	Tarifstelle 2

10.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (Schachtschein), zum Zeitaufwand zählt neben der reinen Beaufsichtigung auch der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	Zeitaufwand
10.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten; Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	Zeitaufwand Zeitaufwand
10.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	Zeitaufwand
10. Archiv		
11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte	Zeitaufwand
11.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird je Seite Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1. erhoben werden.	2,00 0,50
11.3.	Auskünfte, Abschriften etc. aus Personenstandsbüchern/Personenstandsregistern aus Archivunterlagen des Personenstandswesens	
11.3.1	für die Erteilung einer Auskunft oder die Gewährung der Einsicht	5,00
11.3.2	für die Fertigung einer beglaubigten Abschrift/Kopie	10,00
11.3.3	für eine zweite und jede weitere Abschrift/Kopie, soweit die Beantragung gleichzeitig erfolgt und sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, die Hälfte der Gebühr nach 11.3.2	
11.3.4.	für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges im Archiv des Personenstandswesens, wenn hierfür entweder Datum oder Standes-Amt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben vom Antragsteller nicht gemacht werden können	Zeitaufwand

- **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger**

Gemäß des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 598) in der derzeit gültigen Fassung haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 24.02.2010 nachfolgende „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen sind Bedienstete der Stadtverwaltung Könnern) erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Ortschaftsrates und der Ausschüsse.
- (2) Den Sitzungen nach Abs. 1 gleichgestellt ist die Teilnahme der dort Genannten an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn durch Beschluss des Stadtrates die Teilnahme angeordnet ist.
- (3) Die übrigen in dieser Satzung genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung für die Ausübung ihrer Aufgaben.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern des Stadt- und Ortschaftsrates werden Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen und Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EURO je Sitzung gewährt.
- (2) Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung (Pauschalbetrag) beträgt für:

Stadtratsmitglieder	82 ,00 €
zusätzlich für den Vorsitzenden des Stadtrates	103 ,00 €
im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monate die Stellvertreter des Vorsitzenden	103 ,00 €
die Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.	103,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	103,00 €
Mitglieder der Ortschaftsräte bis 500 Einwohner	6,00 €
von 501 – 1000 Einwohner	11,00 €
von 1001 –1500 Einwohner	16,00 €
1501 – 2000 Einwohner	21,00 €

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen beträgt entsprechend der Einwohnerzahl

Beesenlaublingen	307,00 €
Belleben	231,00 €
Golbitz	130,00 €
Lebendorf	231,00 €
Strenznaundorf	150,00 €
Zickeritz	120,00 €

(3) Für nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder der Ausschüsse wird Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EURO je Sitzung und Tag gezahlt.

(4) Die ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von

Stadtwehrleiter	200,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter	100,00 €
Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	100,00 €
Ortswehrleiter bis 30 aktiver Einsatzkräfte	75,00 €
Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 €
Ortskinderfeuerwehrwart	35,00 €

Im Falle der Verhinderung eines Wehrleiters bei einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese Aufwandsentschädigung gewährt.

Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Jugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart oder den Ortskinderfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht. Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte wird zu Beginn jeden Kalenderjahres anhand der jährlichen Stärkemeldung festgestellt.

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Pauschale Aufwandsentschädigung
je Einsatz

5,00 €

Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung.

§ 3 Verdienstaussfall

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Selbständigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 EURO ersetzt.

Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 4
Reisekostenvergütung

Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung anlässlich der in § 1 genannten Gründe nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

§ 5
Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate sein Mandat nicht wahrnimmt. Zeiten des Erholungsurlaubs und Krankheit bleiben dabei außer Betracht.

§ 6
Zahlung der Ansprüche

Die monatlichen Ansprüche werden quartalsmäßig, nach Ablauf des Kalendervierteljahres, gezahlt.

§ 7
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 11.Dezember 2001 (MBI LSA 2002, Seite 230), geändert durch den Erlass vom 18. Februar 2008 (MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2004 und alle Änderungsbeschlüsse außer Kraft.

Könnern, den 25.02.2010

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" Staßfurt

- **Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" am 23. März 2010**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" 01/2010 findet am **Dienstag, den 23. März 2010, um 16:00 Uhr** im Versammlungsraum am Verbandsitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in Staßfurt, Am Schütz 2, statt. Die Sitzung ist öffentlich/nichtöffentlich.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Feststellung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung 03/2009 vom 17. November 2009
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Beratung und Beschluss über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
Beschluss 01/2010
9. Beratung und Beschlussfassungen zur Übernahme der Abwasserentsorgung der Gemeinden des AZV Bodeniederung

9.1. Beratung und Beschluss über die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
Beschluss 02/2010

9.2. Beratung und Beschluss über einen Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“
Beschluss 03/2010

9.3. Beratung und Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsgeschäftsführers zur Übernahme der Grundstücke des AZV Bodeniederung durch den WAZV und zum Eintritt in den Erbbaurechtsvertrag
Beschluss 04/2010

9.4. Beratung und Beschluss über einen Vertrag zum Eintritt des WAZV Bode-Wipper in den Betreibervertrag zwischen dem AZV Bodeniederung und der Wassertechnik Essen Betriebsgesellschaft mbH
Beschluss 05/2010

9.5. Beratung und Beschluss über einen Vertrag zur Unterstützung des Abwicklers für den AZV Bodeniederung
Beschluss 06/2010

10. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Bericht des Verbandsgeschäftsführers

12. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köpper
Vorsitzender der Verbandsversammlung